

# GR\_GERICHTE SR1 2025 4 vom 3. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR1\\_2025\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR1_2025_4)

FR: GR\_GERICHTE SR1 2025 4 du 3 juin 2025

IT: GR\_GERICHTE SR1 2025 4 del 3 giugno 2025

## Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

In der Berufungsbegründung stellt die Berufungsklägerin die Legitimation des Regionalgerichts Viamala in Frage. Dieses sei eine private Firma. Die Rüge ist unbegründet. Als erstinstanzliche Strafgerichte amten im Kanton Graubünden die Regionalgerichte (Art. 54 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [BR 110.100]; Art. 19 Abs. 1 EGzStPO [BR 320.100]).

### E. 2

Nach Auffassung der Berufungsklägerin verfügte der vorsitzende Richter im erstinstanzlichen Verfahren weder über eine Prokura für das Regionalgericht Viamala noch über hoheitliche Befugnisse. Dr. iur. Marco Bundi war als ausserordentlicher Richter am Regionalgericht Viamala tätig (Art. 52 ff. GOG). Die Rüge ist unbegründet.

### E. 3

/ 4

### E. 4

Die Berufungsklägerin stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht belegt worden, dass die Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeit auf einer amtlichen Messung beruhe. Eine solche dürfe nur durch einen Beamten durchgeführt werden, dessen Personalien in erster Instanz hätten bewiesen werden müssen. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch die Kantonspolizei, welche für die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen zuständig ist (StA-act. 3; Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs [Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013]). Es handelt sich damit um eine amtliche Messung. Die Identität der für die Messung zuständigen Beamten ist nicht von Bedeutung, zumal die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung weder vor der Staatsanwaltschaft noch vor dem Regionalgericht in Frage gestellt wurde. Die Rüge ist unbegründet.

### E. 5

Inhaltlich stellt die Berufungsklägerin weder die vorinstanzliche Feststellung, wonach mit dem Fahrzeug ZH Z.1.\_\_\_\_\_ eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 17 km/h begangen worden sei und diese mit einer Busse von CHF 180.00 zu sanktionieren sei, noch diejenige, dass die Voraussetzungen für eine Haftung der Fahrzeughalterin gemäss Art. 7 OBG (SR 314.1) erfüllt seien, in Abrede. Auf die diesbezüglichen Erwägungen der

Vorinstanz kann daher verwiesen werden (act. E.1 E. 2 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 6**

In dem zur Publikation bestimmten Entscheid 7B\_545/2023 hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Halter des Fahrzeugs im Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 5 OBG einzig zur Zahlung der Busse verpflichtet werden kann, aber nicht wegen der mit dem Fahrzeug begangenen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 7B\_545/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 3.6). In Abweichung von der Vorinstanz ist daher von einem Schuldspruch abzusehen.

#### **E. 7**

Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Berufungsklägerin als unterliegende Partei in analoger Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO. Für das Berufungsverfahren hat sie diese nach Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen, wobei die Aufhebung des Schuldspruchs nicht auf Antrag der Berufungsklägerin erfolgte und dies deshalb bei der Kostenaufgabe unberücksichtigt bleibt. Anspruch auf Entschädigung hat die Berufungsklägerin keinen.

4 / 4 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.